

Spielordnung der Breiten- und Freizeitsportabteilung (BFS) des Volleyballkreises Düsseldorf (VKD)

Stand 31. Mai 2023

1 - Präambel

- 1.1 Die Bezeichnung "Spieler" sowie andere geschlechtsspezifische Bezeichnungen schließen in dieser Spielordnung stets alle Geschlechter ein. Nachfolgend ist mit "BFS" stets die BFS des VKD und mit "BFS-Liga" die Hobby-Mixed-Liga des VKD gemeint. Sofern im VKD ein BFS-Spielbetrieb für reine Damen- oder Herrenmannschaften organisiert wird, erfolgt dies im Rahmen der jeweils gültigen BFS-Spielordnung inkl. Durchführungsbestimmungen des Westdeutschen Volleyball-Verbandes (WVV).
- 1.2 Mit ihrer Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der BFS-Liga erklären die teilnehmenden Mannschaften ihr Einverständnis mit der vorliegenden Spielordnung und der Verwendung ihrer zur Verfügung gestellten Daten. Wesentliche Änderungen dieser Spielordnung sowie wichtige den Spielbetrieb betreffende Aspekte sind stets in einem Ligaentscheid abzustimmen. Entsprechende Abstimmungen sind auf Antrag einer Mannschaft oder eines Funktionsträgers der BFS-Liga im Rahmen einer Ligasitzung oder im Umlaufverfahren per E-Mail möglich und erfolgen stets offen.
- 1.3 Die BFS-Liga wird im sportlichen Geist und im vertrauensvollen Miteinander geführt. Die nachfolgenden Regelungen sollen stets mit Augenmaß angewendet werden. Im Konfliktfall ist eine einvernehmliche Lösung einer Sanktion vorzuziehen. Die Regelungen der Spielordnung sind grundsätzlich von allen Mannschaften der BFS-Liga einzuhalten. Wenn es jedoch einer unbürokratischen Problemlösung dient und sofern keine weitere Partei durch die Entscheidung benachteiligt wird, kann bei Einverständnis aller an einem Sachverhalt beteiligten Parteien und nach Zustimmung der Schiedsstelle der BFS-Liga in begründeten Einzelfällen auch von dieser Spielordnung abgewichen werden. Ist eine gewünschte Abweichung von übergeordneter Bedeutung, ist diese nur per Ligaentscheid möglich.
- 1.4 Die BFS-Liga ist in seiner organisatorischen Gestaltung grundsätzlich frei. Alle vereinsrechtlichen Aspekte werden durch den VKD abgedeckt. Insbesondere die Finanzen der BFS-Liga werden über den Kassenwart des VKD geführt.
- 1.5 Pflichtspiele der BFS-Liga sind alle Spiele der Punktrunde inkl. Relegation, des Dietmar-Tronsberg-Cups und des Walfried-Röhslers-Cups. Alle Pflichtspiele werden als Mixed-Spiele ausgetragen. Es haben alle Mannschaften zu jedem Zeitpunkt mit mindestens 2 Damen zu spielen.
- 1.6 Eine Saison beginnt stets im Herbst eines Jahres (September / Oktober) mit dem ersten Pflichtspiel. Der genaue Zeitpunkt ist dabei abhängig von den Sommerferien der Schulen in NRW des laufenden Jahres. Der Start der Punktrunde entspricht im Regelfall dem Beginn des Leistungsspielbetriebs. Bei Gruppen mit mehr oder weniger als 8 Mannschaften kann hiervon abgewichen werden. Alle Termine werden rechtzeitig vor der Saison festgelegt. Eine Saison endet vor den Sommerferien der Schulen in NRW des darauffolgenden Jahres mit dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel der Saison. Die Zeit zwischen Saisonende und Saisonbeginn ist die Saisonpause.
- 1.7 Grundsätzlich gelten, sofern nicht anders beschlossen, die offiziellen Volleyballregeln des DVV in seiner jeweils aktuellen Form. Jegliche Ausnahmen werden in dieser Spielordnung dargestellt.
- 1.8 Für die Kommunikation der Mannschaften mit den Funktionsträgern der BFS-Liga, mit dem VKD und der Mannschaften untereinander sowie als Stimmberechtigten bei Ligaentscheiden benennt jede Mannschaft einen Mannschaftsverantwortlichen sowie einen Vertreter. Für die vornehmliche Kommunikation per E-Mail teilt jeder Mannschaftsverantwortliche zwei E-Mail-Adressen mit, über die er und sein Vertreter möglichst durchgängig zu erreichen sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Spieler oder Trainer die Kommunikation übernehmen.
- 1.9 Die Funktionsträger erheben, speichern und verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich für die Organisation des Pflichtspielbetriebs der BFS-Liga. Sie pflegen dabei einen verantwortungsbewussten und vertrauensvollen Umgang mit den Daten. Im Einzelnen werden von allen Mannschaftsverantwortlichen und ggf. deren Vertretern Name, Mannschaft, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit und zwischen den Mannschaften sowie für die Verteilung von Informationen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der BFS-Liga verwendet. Alle Mannschaftsverantwortlichen und deren Stellvertreter erklären sich mit Anerkennung dieser Spielordnung damit einverstanden, dass diese Daten für einen reibungslosen Spielbetrieb an alle Mannschaftsverantwortlichen der BFS-Liga weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten durch die Mannschaftsverantwortlichen an Dritte ist nicht gestattet. Von allen Spielern des Pflichtspielbetriebs werden zudem Name, Mannschaft und Foto für die Ausstellung der Spielerlisten und für die regelmäßige Überprüfung der Spielberechtigungen durch Funktionsträger, ggf.

Schiedsgerichte und Mannschaften der BFS-Liga verwendet. Diese Daten werden im Rahmen der Spielerlisten stets allen Beteiligten einer Spielbegegnung mit Beteiligung der Mannschaft vorgelegt. Darüber hinaus speichert die Meldestelle zur Überprüfung von Altersregelungen die Geburtsdaten aller Spieler. Dieses Datum wird nicht an andere Personen weitergegeben. Eine Weitergabe aller personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der BFS erfolgt (mit Ausnahme von Namensweitergaben an deutsche Volleyballverbände zur Klärung von Lizenzen im Leistungsspielbetrieb) nicht.

- 1.10 Die Verwendung aller personenbezogenen Daten erfolgt im berechtigten Interesse aller am Spielbetrieb beteiligten Personen. Im Rahmen einer Interessenabwägung wird auf die Einholung schriftlicher Einwilligungen der Personen verzichtet. Mit der Überlassung der Daten durch die jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen gehen die Funktionsträger davon aus, dass die Daten wie unter 1.9 beschrieben verwendet werden dürfen. Eine eventuelle Einholung von schriftlichen Zustimmungen der einzelnen Spieler liegt in der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen. Alle Daten von Spielern, die sich in einer Saison aus der BFS-Liga abmelden, werden spätestens in der jeweils übernächsten Saisonpause automatisch von den Funktionsträgern gelöscht. Sollte jemand mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten nicht einverstanden sein, so werden diese nach entsprechender Aufforderung innerhalb eines Monats durch die Funktionsträger gelöscht. Dies kann im Einzelfall jedoch zur Folge haben, dass die Anforderungen dieser Spielordnung damit nicht mehr erfüllt werden können und Spielberechtigungen von Mannschaften oder Spielern kurzfristig entzogen werden müssten.
- 1.11 Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Mannschaftenverantwortliche und dessen Stellvertreter sowie jeder Spieler des Pflichtspielbetriebs der BFS-Liga gemäß DSGVO hinsichtlich seiner Daten insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21). Den Funktionsträgern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als die Organisation des Pflichtspielbetriebs der BFS-Liga zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über die mögliche Ablösung eines Funktionsträgers hinaus.
- 1.12 Alle Mannschaften sind angehalten, sich regelmäßig über die Homepage der BFS-Liga sowie über E-Mails der Funktionsträger zu informieren. Über die Homepage sind u. a. die Spielordnung, eine Kurzübersicht über ausgewählte Aspekte der Spielordnung sowie die Spielbegegnungen und -ergebnisse einzusehen. Zudem werden dort die Kontaktdaten der Funktionsträger veröffentlicht.

2 - Organisation

- 2.1 Es findet jährlich möglichst am Anfang der Saisonpause eine Ligasitzung aller am Pflichtspielbetrieb der BFS-Liga teilnehmenden Mannschaften statt. Ligaentscheide sind vornehmlich dort abzustimmen. Alle Mannschaften können hierzu nach Möglichkeit bis eine Woche vor der Sitzung Anträge beim BFS-Wart einreichen, welche daraufhin zeitnah auf der Homepage der BFS-Liga veröffentlicht oder allen Mannschaftenverantwortlichen per E-Mail mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einreichung oder eine Antragstellung in der Ligasitzung selbst möglich. Notwendig für einen Beschluss ist jeweils eine einfache Mehrheit aller in der Ligasitzung anwesenden (von den am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden) Mannschaften. Jede durch ein Mannschaftsmitglied persönlich vertretene Mannschaft hat dabei eine Stimme. Die Stimmen von nicht persönlich vertretenen Mannschaften gelten als Enthaltungen, wobei schriftliche Stimmvollmachten nicht zugelassen sind. Ein Antrag gilt somit als angenommen, wenn dieser mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen in der Sitzung erhält.
- 2.2 Bei Bedarf können Ligaentscheide auch im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Die Organisation dieser Abstimmung übernimmt dann im Regelfall die Schiedsstelle auf Antrag einer Mannschaft oder eines Funktionsträgers der BFS-Liga. Der Abstimmungszeitraum sollte mindestens 2 Wochen betragen. Notwendig für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit aller am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften. Sollte aufgrund der bereits abgegebenen Stimmen vorzeitig ein Ergebnis feststehen, kann die Abstimmung auch vor Ablauf des Abstimmungszeitraums beendet und auf die Abgabe der restlichen Stimmen verzichtet werden.
- 2.3 Für die Organisation der BFS-Liga sind verschiedene Funktionen eingerichtet, deren Aufgaben nachfolgend grob beschrieben werden. Die Funktionsträger werden in der jährlichen Ligasitzung jeweils für die nächste Saison gewählt. Stellt sich ein einzelner Kandidat zur Wahl, so ist eine einfache Mehrheit notwendig. Eine Person gilt dann als gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Stellen sich mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl, so ist eine relative Mehrheit notwendig. Eine Person gilt dann als gewählt, wenn sie mehr Stimmen auf sich vereint als jeder der anderen Kandidaten für sich. Falls sich für verschiedene Funktionen jeweils nur ein Kandidat zur Wahl stellt, kann die

Abstimmung für diese Funktionen auch in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.

- 2.4 Bei zeitweiser Abwesenheit oder Krankheit eines Funktionsträgers kann dieser seine Funktion übergangsweise von einem der anderen Funktionsträger ausüben lassen. Tritt ein Funktionsträger während einer Saison zurück, so kann die Funktion bis zum Saisonende auf einen der anderen Funktionsträger übertragen werden oder es wird per Ligaentscheid ein Nachfolger gewählt. Grundsätzlich kann eine Person auch mehrere der nachfolgend aufgeführten Positionen gleichzeitig übernehmen.
- 2.5 Ein BFS-Wart fungiert als Repräsentant der BFS nach außen und als zentraler Ansprechpartner für den VKD und den WVV. Zudem vertritt er die BFS im Vorstand des VKD. Dem BFS-Wart obliegen die Vorbereitung, Organisation, Leitung und Protokollierung der jährlichen Ligasitzung. Er lädt alle Mannschaften mit einer angemessenen Vorlaufzeit von in der Regel mindestens 4 Wochen zur Ligasitzung ein. Investitionsnotwendigkeiten werden durch ihn beim VKD oder ggf. beim WVV beantragt. Außerdem lädt er im Auftrag des Bezirks-BFS-Warts die für den jährlichen Bezirkscup gemäß dieser Spielordnung qualifizierten Mannschaften ein. Letztlich koordiniert er alle weiteren Funktionen.
- 2.6 Eine Meldestelle führt die Spielerlisten aller Mannschaften und kümmert sich um die Erteilung und Aufhebung von Spielberechtigungen. Soweit möglich überprüft sie auch, ob Spieler ggf. im Besitz einer für die BFS-Liga nicht zugelassenen Spielberechtigung des Leistungsspielbetriebs sind. Zudem übernimmt sie auf Basis der Meldungen der Mannschaften und der erhaltenen Spielberichte die Ergebnispflege auf der Homepage der BFS-Liga. Ihr obliegt die Sammlung und Ablage aller Spielberichte als pdf-Dokumente bis zum Saisonende sowie die Weiterleitung jeglicher Spielberichte mit Eintragungen unter Bemerkungen an die Schiedsstelle.
- 2.7 Einer Schiedsstelle obliegen die Überwachung der Einhaltung der Spielordnung der BFS sowie die laufende Weiterentwicklung der Spielordnung. Sie trifft Entscheidungen bei Beschwerden und spricht Sanktionen aus. Alle Streitangelegenheiten sind durch die Schiedsstelle zu klären und abschließend zu entscheiden. Falls die Schiedsstelle oder ihre Mannschaft selbst in einen Streitfall involviert ist, wird die Schiedsfunktion für diesen Fall bei Bedarf auf den BFS-Wart übertragen. Ligaentscheide im Umlaufverfahren werden im Regelfall von der Schiedsstelle durchgeführt.
- 2.8 Einem Spielorganisator obliegt die laufende Pflege der Kontaktliste der Mannschaftenverantwortlichen, deren Vertreter und der Funktionsträger der BFS-Liga sowie die Vorbereitung und Verteilung der Mannschaftsinformationen rechtzeitig vor Beginn der jeweils nächsten Saison. Er erstellt dabei insbesondere Spielpläne mit allen relevanten Terminen und Zeiträumen für die nächste Saison (Punktrunde, Dietmar-Tronsberg-Cup und Relegation). Zudem lost er alle Pflichtspiele der Relegation (Heimrecht und Schiedsgericht) aus. Bei Terminfindungsproblemen kann er abweichend von der Auslosung einen Tausch des Heimrechts und ggf. des Schiedsgerichts bestimmen.
- 2.9 Einem Pokalorganisator obliegt die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Walfried-Röhler-Cups und des Dietmar-Tronsberg-Cups in der Saison. Durch ihn erfolgt auch die Auslosung aller entsprechenden Spielpaarungen.
- 2.10 Ein Festbeauftragter organisiert möglichst jedes Jahr in der Saisonpause ein Sommerfest oder ein Beachturnier für die Mannschaftsmitglieder der BFS sowie deren Familien und Freunde.
- 2.11 Alle Funktionsträger übernehmen gemeinsam die laufende Pflege und Weiterentwicklung der Homepage der BFS-Liga. Alle wichtigen Informationen zur BFS-Liga können durch sie zeitnah über die Homepage der BFS-Liga veröffentlicht oder per E-Mail an die Mannschaftsverantwortlichen kommuniziert werden.
- 2.12 Zusätzlich zu den operativen Funktionen kann ein BFS-Ehrenpräsident des VKD gewählt werden. Eine Besetzung des Amtes ist dabei nicht zwingend erforderlich. Der Ehrenpräsident fungiert als unverbindlicher Berater für die BFS und hat nach seiner Wahl ein lebenslanges Teilnahmerecht bei allen Ligasitzungen und sonstigen Veranstaltungen der BFS. Auf Wunsch wird er über wesentliche Entwicklungen innerhalb der BFS regelmäßig informiert.

3 - Mannschaftsmeldungen

- 3.1 Teilnahmeberechtigt am Pflichtspielbetrieb der BFS-Liga sind alle Vereine, Gruppen und Spielgemeinschaften, die Mitglied im WVV sind und deren Austragungshalle im Stadtgebiet Düsseldorf liegt. Zudem sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, die in der Saison 2015/2016 am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Es werden keine Mannschaften ohne Mitgliedschaft im WVV akzeptiert. Nichtmitglieder können über eine Mitgliedschaft im WVV die Teilnahmeberechtigung erlangen. Zudem hat stets eine Zahlung der Kreisumlage des VKD zu erfolgen. Sollte die Austragungshalle einer um Aufnahme ersuchenden Mannschaft nicht im Stadtgebiet Düsseldorf liegen, ist vorab ein positiver Ligaentscheid notwendig. Bei einem Austritt aus dem WVV während der Saison oder bei fehlender Zahlung der Kreisumlage des VKD kann einer Mannschaft umgehend die Spielberechtigung entzogen werden. Bei einer

entsprechenden Entscheidung der Schiedsstelle gehen in der laufenden Saison alle bisherigen und folgenden Pflichtspiele der Mannschaft mit allen Sätzen und Ballpunkten zu Null verloren.

- 3.2 Alle teilnahmeberechtigten Vereine, Gruppen und Spielgemeinschaften können zum Pflichtspielbetrieb der BFS-Liga eine beliebige Anzahl von Mannschaften melden.
- 3.3 Neu angemeldete sowie zwischenzeitlich gesperrte Mannschaften starten stets in der jeweils untersten Gruppe der Punktrunde. Schließen sich in der Saisonpause verschiedene Mannschaften zu einer neuen Mannschaft zusammen, so übernimmt diese die höchste Spielberechtigung aller zusammengeschlossenen Mannschaften. Namensänderungen von Mannschaften haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung.
- 3.4 Jede Mannschaft meldet ihre Teilnahme am Pflichtspielbetrieb für die jeweils nächste Saison bis zum 30.06. eines Jahres formlos per E-Mail bei dem Spielorganisator an. Dabei zeigt die Mannschaft ihre Teilnahme an der Punktrunde und ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme am Dietmar-Tronsberg-Cup an. Zudem informiert sie über jegliche Änderungen hinsichtlich Kontaktdaten bzw. Trainingsdetails. Mannschaften, die bereits in der vorangegangenen Saison am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben, erhalten im Juni eine formlose Meldeaufforderung durch den Spielorganisator. Bei ausbleibenden Meldungen von Mannschaften der zurückliegenden Saison nimmt der Spielorganisator den Kontakt mit den entsprechenden Mannschaftsverantwortlichen auf.
- 3.5 Jede Mannschaft hat mit der Anmeldung zum Pflichtspielbetrieb eine Startgebühr in Höhe von 15,- Euro als BFS-Saisonbeitrag auf das Konto des VKD zu entrichten. Der Kassenwart des VKD verschickt hierzu nach der Ligasitzung entsprechende Rechnungen an die Mannschaften. Als Zahlungsfrist gelten grundsätzlich 14 Tage ab Erhalt der Rechnung. Eine zusätzliche Startgebühr für die Teilnahme am Dietmar-Tronsberg-Cup und am Walfried-Röhler-Cup wird nicht erhoben. Mannschaften, die das Startgeld nicht fristgerecht entrichten, können bei einer dritten Aufforderung per E-Mail mit einer Mahngebühr belegt werden.

4 - Spielberechtigungen

- 4.1 Für alle am Pflichtspielbetrieb der BFS-Liga teilnehmenden Spieler ist eine Spielberechtigung erforderlich, welche durch die Meldestelle erteilt und im Rahmen einer Spielerliste je Mannschaft dokumentiert wird. Diese Spielerliste wird inkl. Gültigkeitsdatum stets der jeweiligen Mannschaft per E-Mail zur Verfügung gestellt. Für jeden Spieler wird dabei zeitgleich jeweils nur eine Spielberechtigung für eine einzige Mannschaft der BFS-Liga ausgestellt. Über jegliche Spieleränderungen werden stets alle Mannschaften der entsprechenden Gruppe per E-Mail informiert. Die eigene Spielerliste ist grundsätzlich zu jedem Pflichtspiel in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
- 4.2 Spieler, die über eine gültige Spielberechtigung aus dem Leistungsspielbetrieb verfügen, sind für die BFS-Liga grundsätzlich nicht spielberechtigt. Ausnahmen hiervon sind in Einzelfällen nur per Ligaentscheid möglich, indem die entsprechende Mannschaft vorab die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften beibringt. Spielberechtigungen anderer BFS-Ligen innerhalb und außerhalb des VKD sind ausdrücklich zugelassen.
- 4.3 Für Spieler ab den DVV-Altersklassen Ü43 (Damen) und Ü47 (Herren) kann auch im Falle einer gültigen Spielberechtigung für eine Leistungsspielklasse bei der Meldestelle eine Spielberechtigung für die BFS-Liga beantragt werden. Auf die bestehende Spielberechtigung für den Leistungsspielbetrieb ist bei der Anmeldung des Spielers zwingend hinzuweisen. Falls ein bereits in der BFS-Liga gemeldeter Spieler unter den beschriebenen Altersanforderungen zusätzlich in den Leistungsspielbetrieb eintreten möchte, ist dies der Meldestelle anzuzeigen.
- 4.4 Nach der Abmeldung eines Spielers aus der BFS-Liga gibt es seitens der BFS grundsätzlich keine Beschränkungen für eine anschließende Teilnahme am Leistungsspielbetrieb. Finden in einer Gruppe der BFS-Liga ausnahmsweise Pflichtspiele vor dem Saisonbeginn im Leistungsspielbetrieb statt, so gilt für in diesen Spielen eingesetzte Spieler eine Wechselsperre in den Leistungsspielbetrieb hinein von 30 Tagen ab dem jeweiligen Einsatz in der BFS-Liga. Verstöße werden nach 11.15 sanktioniert.
- 4.5 Aus den Daten der ersten Anmeldungen von Spielern wird durch die Meldestelle eine Spielerliste für jede Mannschaft erstellt, welche auf Dauer bis zum Ausscheiden der betreffenden Mannschaft aus der BFS-Liga Gültigkeit hat. Bei Änderungen, Nach- oder Abmeldungen von Spielern wird die Spielerliste entsprechend angepasst und inkl. Ausstellungsdatum dem jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen per E-Mail zugestellt. Alle übrigen Mannschaften der entsprechenden Gruppe werden über die Anpassung inkl. neuem Gültigkeitsdatum der Spielerliste informiert.
- 4.6 Die Aktualität der Spielerlisten wird in jeder Saisonpause mit den Mannschaften abgestimmt. Hierzu übersendet die Meldestelle jedem Mannschaftsverantwortlichen die aktuelle Spielerliste seiner Mannschaft

zur Überprüfung. Dieser hat anschließend eventuelle Anpassungen oder eine Fehlanzeige zurückzumelden.

- 4.7 Die Meldestelle überprüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Anmeldung eines Spielers, ob dieser im Besitz einer für die BFS-Liga nicht zugelassenen Spielberechtigung aus dem Leistungsspielbetrieb ist und lehnt entsprechende Anträge ab. Falls zu einem späteren Zeitpunkt bekannt wird, dass ein Spieler während der laufenden Saison im Besitz einer für die BFS-Liga nicht zugelassenen Spielberechtigung aus dem Leistungsspielbetrieb war, wird dieser Spieler mit sofortiger Wirkung vom Pflichtspielbetrieb der BFS-Liga ausgeschlossen. Zudem werden weitere Sanktionen gegen die Mannschaft nach 11.12 ausgesprochen.
- 4.8 Die Anmeldung von Spielern zum Pflichtspielbetrieb und die Beantragung von Spielberechtigungen erfolgt bei der Meldestelle formlos per E-Mail oder Whats-App. Die Anmeldung muss neben der Mannschaftsbezeichnung den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Spielers beinhalten. Zudem ist anzugeben, ob es sich um eine Neuanschreibung oder einen Mannschaftswechsel handelt. Für jeden neuen Spieler ist ein möglichst aktuelles Portraitfoto als Bilddatei mit guter Auflösung der E-Mail oder Whats-App zur Anmeldung anzufügen.
- 4.9 Die Spielberechtigung eines Spielers für eine Mannschaft wird durch die Meldestelle erteilt und allen Mannschaften der jeweiligen Gruppe kommuniziert.
- 4.10 Bei der Neuanschreibung eines Spielers, der in den letzten 12 Monaten nicht im Besitz einer gültigen Spielberechtigung der BFS-Liga war, beginnt die Spielberechtigung 7 Kalendertage nach Eingang der Meldung bei der Meldestelle. Geht die Meldung also z. B. an einem Montag ein, so kann ein Einsatz erstmalig am darauffolgenden Montag erfolgen. Um versehentliche Einsätze vor dem Beginn der Spielberechtigung zu verhindern, erfolgt der Versand aktualisierter Spielerlisten in der Regel erst am Tag der ersten Einsatzmöglichkeit des Spielers. Sollte nach 7 Kalendertagen die aktualisierte Spielerliste noch nicht bei der Mannschaft eingetroffen sein, besteht die Spielberechtigung trotzdem. Bei einem Pflichtspiel findet in diesem Fall das Verfahren bei fehlender Spielerliste Anwendung.
- 4.11 Die Abmeldung eines Spielers aus einer Mannschaft erfolgt durch formlose Information an die Meldestelle. Gültige Spielberechtigungen von nicht mehr aktiven Spielern sind zu vermeiden.
- 4.12 Jeder Mannschaftswechsel innerhalb der BFS-Liga erfordert eine Abmeldung von der alten Mannschaft und eine anschließende Anmeldung des Spielers durch die neue Mannschaft. Einem Spieler kann dabei die Freigabe durch die alte Mannschaft nicht verwehrt werden. Bei einer fehlenden Freigabe der alten Mannschaft erfolgt nach 6 Wochen ab dem letzten Pflichtspieleinsatz des Spielers eine automatische Freigabe. Es müssen also mindestens 41 volle Kalendertage zwischen dem letzten Pflichtspieleinsatz bei der alten Mannschaft und dem ersten Pflichtspieleinsatz bei der neuen Mannschaft liegen.
- 4.13 Bei einem Mannschaftswechsel innerhalb der BFS-Liga während der Saison gilt eine Wartezeit von 6 Wochen ab dem letzten Pflichtspieleinsatz des Spielers ausgerechnet. Somit müssen zwischen dem letzten Pflichtspieleinsatz bei der alten Mannschaft und dem ersten Pflichtspieleinsatz bei der neuen Mannschaft mindestens 41 volle Kalendertage liegen. Bei einem Mannschaftswechsel während der Saisonpause gilt keine spezielle Sperrfrist. Für einen anschließenden Rückwechsel zur ursprünglichen Mannschaft ist stets eine verlängerte Wartezeit von 3 Monaten seit dem letzten Pflichtspieleinsatz einzuhalten, wobei der jeweilige Kalendertag eines Monats relevant ist. So gilt beispielsweise bei einem letzten Pflichtspieleinsatz für die alte Mannschaft an einem 15. März die Spielberechtigung für die neue Mannschaft erstmalig am 15. Juni desselben Jahres. Für eine angemessene Organisation ist darüber hinaus bei jedem Mannschaftswechsel ein erster Pflichtspieleinsatz für die neue Mannschaft frühestens 7 Tage nach dem Eingang des Wechselantrags bei der Meldestelle möglich. Geht die Meldung also z. B. an einem Montag ein, so kann ein Einsatz erstmalig am darauffolgenden Montag erfolgen. Um versehentliche Einsätze vor dem Beginn der Spielberechtigung zu verhindern, erfolgt der Versand der Spielerliste in der Regel erst am Tag der ersten Einsatzmöglichkeit eines neuen Spielers.
- 4.14 Zur Verhinderung manipulativer Mannschaftswechsel in der Schlussphase einer Saison wird bei Wechselanträgen innerhalb der BFS-Liga, die nach einem bestimmten Stichtag in der Saison bei der Meldestelle eingehen, die Spielberechtigung für die neue Mannschaft erst in der Folgesaison wirksam. Der entsprechende Stichtag liegt jeweils 6 Wochen vor dem vorletzten Spieltag der Gruppe, der die neue Mannschaft des Spielers angehört. Für eine Spielberechtigung noch während der laufenden Saison müssen somit zwischen dem Eingang des Wechselantrags bei der Meldestelle und dem ersten Tag des Zeitraums für den vorletzten Spieltag mindestens 41 volle Kalendertage liegen. Der genaue Stichtag für letzte mögliche Wechselanträge in einer jeden Gruppe ist stets auf der Homepage der BFS-Liga vermerkt.
- 4.15 Bei einem Mannschaftswechsel einer gesamten Mannschaft (z. B. bei der Zusammenlegung verschiedener Mannschaften) erfolgt der Mannschaftswechsel für jeden einzelnen Spieler.
- 4.16 Änderungen an den Spielerlisten sind allein der Meldestelle vorbehalten. Die zeitnahe Anpassung einer

Spielerliste ist erforderlich im Falle eines Namenswechsels eines Spielers sowie bei deutlich zu alten Portraitfotos. Die Spielberechtigung bleibt in der Zeit unverändert bestehen.

- 4.17 Die Spielerliste muss der gegnerischen Mannschaft und ggf. dem Schiedsgericht zu Beginn eines jeden Pflichtspiels zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden. Die gegnerische Mannschaft und ggf. das Schiedsgericht sind berechtigt, die Spielberechtigungen der im Spielbericht zum jeweiligen Pflichtspiel aufgeführten Spieler anhand der Spielerliste zu prüfen. Bis zum Abschluss des Spielberichts können die Spielerlisten von allen am Pflichtspiel beteiligten Personen geprüft werden.
- 4.18 Bei fehlenden (z. B. vergessenen oder trotz Spielberechtigung noch nicht aktualisierten) Spielerlisten zu einem Pflichtspiel sind die gegnerische Mannschaft und ggf. das Schiedsgericht berechtigt, die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht anhand von amtlichen Dokumenten mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu prüfen.
- 4.19 Fehlende Spielerlisten sind von der gegnerischen Mannschaft und ggf. vom Schiedsgericht im Spielbericht unter Bemerkungen einzutragen. Zu nennen sind dabei der jeweilige Spielernamen sowie die Art des ersatzweise vorgelegten Dokumentes mit Lichtbild. Die Meldestelle prüft in diesen Fällen nach dem Pflichtspiel das Vorliegen entsprechender Spielberechtigungen.
- 4.20 Falls sich ein Spieler bei fehlender Spielerliste nicht mit einem amtlichen Dokument mit Lichtbild ausweisen kann, besteht für ihn in dem Pflichtspiel grundsätzlich keine Spielberechtigung. Sollte der Spieler der gegnerischen Mannschaft jedoch bekannt sein und sollte diese keine Einwände gegen einen Einsatz haben, kann der Spieler trotzdem ohne spätere Sanktion eingesetzt werden. Der Sachverhalt und das Einverständnis der Mannschaften sind im Spielbericht zu vermerken.

5 - Spielausstattung

- 5.1 Die Sporthalle inkl. Spielanlage bestehend aus Netz, Antennen, Anzeigetafel, Schiedsrichterplatz und Spielball wird von der Heimmannschaft spielgerecht zur Verfügung gestellt sowie pünktlich und ordnungsgemäß aufgebaut. Der Anschreiber und der Spielberichtsbogen sind ebenfalls zwingend von der Heimmannschaft zu stellen.
- 5.2 Das Spielfeld muss grundsätzlich den offiziellen Volleyballregeln des DVV entsprechen. Die Abmessungen außerhalb des Spielfeldes können von den offiziellen Volleyballregeln des DVV abweichen.
- 5.3 Die Netzhöhe beträgt in der Mitte des Spielfeldes 2,35 Meter (Mixed). Die Netzhöhe über den Seitenlinien darf die vorgeschriebene Höhe nicht um mehr als 2 cm überschreiten.
- 5.4 Jede Mannschaft soll in sauberer und einheitlicher Spielkleidung zu den Pflichtspielen antreten. Die Trikots sollen auf der Brust mit Nummern von mind. 8 cm Höhe und auf dem Rücken von mind. 15 cm Höhe versehen sein. Die Nummern können von 1 bis 90 gewählt werden. Die Rückennummer 0 ist nicht zulässig.
- 5.5 Liberos sind zwingend mit einem andersfarbigen Trikot hervorzuheben.
- 5.6 Spieler ohne Trikotnummer sollten stets mittels Tape eine passende Rückennummer erhalten. Darüber hinaus kann jede Mannschaft in einem Pflichtspiel maximal einen Spieler straffrei ohne Rückennummer einsetzen. Alle Spieler ohne Rückennummer sind mit der Nummerierung von 99 an abwärts in den Spielbericht einzutragen.
- 5.7 Beide Mannschaften einigen sich zum Beginn eines Pflichtspiels ggf. gemeinsam mit dem Schiedsgericht auf einen Spielball. Eine Festlegung auf eine bestimmte Marke oder einen bestimmten Typ besteht für die BFS-Liga ausdrücklich nicht, auch wenn der WVV für seinen BFS-Pflichtspielbetrieb eigentlich den Molten V5M5000 als offiziellen Spielball festgelegt hat. Können sich die Mannschaften nicht auf einen Spielball einigen, legt ggf. der 1. Schiedsrichter den Spielball fest, wobei der offizielle Spielball des WVV im Zweifelsfall präferiert werden sollte. Die Mannschaften haben sich in dem Fall der Entscheidung des 1. Schiedsrichters zu fügen, sofern der ausgewählte Ball hinsichtlich Form, Material, Größe, Gewicht und Druck den offiziellen Regeln des DVV entspricht.

6 - Punktrunde

- 6.1 Die Punktrunde wird in Leistungsklassen von Gruppe A bis X absteigend ausgetragen.
- 6.2 Die Gruppenstärke beträgt in der Regel acht Mannschaften. Entsprechend der Anzahl der an der Punktrunde teilnehmenden Mannschaften kann die unterste Gruppe mit mehr oder weniger als acht Mannschaften gespielt und bei Bedarf in 2 Gruppen aufgeteilt werden.

- 6.3 Nach einer vom Spielorganisator erstellten Terminplanung wird die Punktrunde nach dem Modus "Jeder gegen Jeden" in Hinspielen und Rückspielen ausgetragen. Je nach Anzahl der Mannschaften in der untersten Gruppe kann hier eine andere Regelung erforderlich sein.
- 6.4 Alle Pflichtspiele der Punktrunde finden am Trainingstag und zur Trainingszeit der jeweiligen Heimmannschaft statt. Ein Tausch des Heimrechts ist nach Absprache und bei Zustimmung aller Beteiligten (Heimmannschaft, Gastmannschaft und ggf. Schiedsgericht) zulässig. In diesem Fall hat der neue Spieltermin möglichst zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin zu liegen.
- 6.5 Die Terminplanung wird so festgelegt, dass in der Regel alle Pflichtspiele der Gruppe eines Spieltags innerhalb von einer bis maximal 2 Kalenderwochen ausgetragen werden. In die Weihnachts-, Oster- und Sommerferien der Schulen in NRW sowie auf in NRW gültige Feiertage werden keine Spieltermine gelegt. Zudem sind die Brauchtumstage Altweiber und Rosenmontag freizuhalten.
- 6.6 Jede Mannschaft erhält vom Spielorganisator in der Saisonpause per E-Mail einen Gesamtspielplan sowie einen speziellen Spielplan mit allen Begegnungen, an denen die Mannschaft beteiligt ist. Dabei wird für jede Begegnung ein verbindlicher Spieltermin ausgewiesen.
- 6.7 Abweichungen vom verbindlichen Spieltermin sind nur nach Absprache und bei Zustimmung aller Beteiligten (Heimmannschaft, Gastmannschaft und ggf. Schiedsgericht) - bei Bedarf auch kurzfristig - möglich. Der ursprüngliche Spieltermin hat dabei stets solange Gültigkeit, bis eine einvernehmliche Einigung auf einen verbindlichen neuen Spieltermin erfolgt ist. Über Spielverlegungen sind der Spielorganisator und die Meldestelle unter Angabe des neuen Spieltermins und des Spielortes umgehend per E-Mail zu informieren. Zudem ist dabei anzugeben, welche Mannschaft die Verlegung veranlasst hat.
- 6.8 Jegliche von Mannschaften veranlasste Spielverlegungen dürfen nicht weiter als 8 Wochen vom verbindlichen Spieltermin entfernt liegen, wobei alle Pflichtspiele bis zum offiziellen Beginn der Relegation nachgeholt oder endgültig abgesagt sein müssen. Bei Terminfindungsproblemen sollten die Mannschaftenverantwortlichen abweichend von der Auslosung auch einen Tausch des Heimrechts in Erwägung ziehen. Bei Bedarf kann der Spielorganisator in die Kommunikation zur Terminfindung eingebunden werden. Zur späteren Nachvollziehbarkeit sollten Terminabstimmungen möglichst per E-Mail erfolgen. Im Streitfall ist die Schiedsstelle einzuschalten.
- 6.9 Muss ein Pflichtspiel letztlich doch endgültig ausfallen, so wird das Pflichtspiel mit 0:75 gegen die Mannschaft gewertet, welche die jeweils letzte Verlegung veranlasst hat. Tritt eine Mannschaft nicht vollständig im Sinne der Spielordnung an und wird trotzdem gespielt, dann wird das Pflichtspiel mit 0:75 gegen die nicht vollständig angetretene Mannschaft gewertet. Treten beide Mannschaften nicht vollständig an, so wird das Pflichtspiel nicht gewertet.
- 6.10 Im Falle höherer Gewalt (z. B. Sperrung der betreffenden Sporthalle, Unwetter oder Streik von Verkehrsbetrieben) kann ein Pflichtspiel jederzeit auch sehr kurzfristig ohne gleichzeitige Festlegung eines neuen Spieltermins abgesagt und später neu angesetzt werden. Urlaub, Krankheit oder andere Verhinderungen von Spielern oder ggf. Schiedsgerichten fallen dabei nicht unter höhere Gewalt. Über entsprechende Spielverlegungen ist der Spielorganisator umgehend nach Bekanntwerden zu informieren. Bei Terminfindungsproblemen kann der Spielorganisator abweichend von der Auslosung einen Tausch des Heimrechts und ggf. des Schiedsgerichts bestimmen oder bei Bedarf einen finalen Spieltermin festlegen. Im Streitfall ist die Schiedsstelle einzuschalten.
- 6.11 Mit Ausnahme der Pflichtspiele an den letzten beiden Spieltagen einer Saison, den Spielen des Dietmar-Tronsberg-Cups sowie jeglicher Relegationsspiele werden zu Pflichtspielen keine neutralen Schiedsgerichte angesetzt. Stattdessen sollen die Mannschaften möglichst einen oder zwei Schiedsrichter jeweils nach Absprache z. B. satzweise im Wechsel aus ihren eigenen Reihen stellen. Wird einvernehmlich ganz ohne Schiedsrichter gespielt, soll sich in Zweifelsfällen unproblematisch auf Doppelfehler geeinigt werden. Sind im Voraus hitzige Pflichtspiele absehbar, können sich die Mannschaften jederzeit vorab bei anderen Mannschaften oder anderweitig einvernehmlich um ein neutrales Schiedsgericht (ein oder zwei Schiedsrichter) bemühen. Sehen vor einem Pflichtspiel mit angesetztem Schiedsgericht beide Mannschaften keine Notwendigkeit für ein Schiedsgericht, kann hierauf einvernehmlich verzichtet werden. Vom Spielorganisator angesetzte Schiedsgerichte bestehen aus 1. und 2. Schiedsrichter und sind am betreffenden Spieltermin spielfrei sowie nach Möglichkeit trainingsfrei.
- 6.12 Alle Pflichtspiele der Punktrunde werden über 3 Sätze (jeweils bis 25 bei 2 Ballpunkten Differenz) ausgetragen. Der 3. Satz ist immer auszuspielen. Sieger eines Pflichtspiels ist die Mannschaft, die mindestens 2 Sätze gewinnt.
- 6.13 Die Wertung der Punktspiele für die Tabelle wird nach dem Differenzverfahren in der Reihenfolge Punkte, Sätze und Ballpunkte vorgenommen. Zur Ermittlung der Rangfolge in der Tabelle erhält die siegreiche Mannschaft 2 Pluspunkte und die unterlegene Mannschaft 2 Minuspunkte. Abweichend von der offiziellen 3-Punkte-Regel des DVV findet somit die 2-Punkte-Regel Anwendung. Bei Punktgleichheit mehrerer

Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satzverhältnis im Differenzverfahren. Bei gleichem Satzverhältnis findet das Ballverhältnis im Differenzverfahren Anwendung. Ist danach noch ein Gleichstand zweier oder mehrerer Mannschaften vorhanden, entscheidet der direkte Vergleich saldiert aus Hin- und Rückspiel in der Reihenfolge Punkte, Sätze und Ballpunkte über die Platzierung. Ist danach noch immer ein Gleichstand zweier oder mehrerer Mannschaften vorhanden, entscheidet das Los. Die Auslosung nimmt der Spielorganisator unter Beteiligung aller betroffenen Mannschaften vor.

- 6.14 Nach Abschluss einer jeden Saison wird dem Erstplatzierten der Gruppe A der Titel des Stadtmeisters zuerkannt. Die Erstplatzierten der unteren Gruppen werden mit dem Titel Gruppensieger der betreffenden Gruppe ausgezeichnet.
- 6.15 Der Stadtmeister qualifiziert sich für eine Teilnahme am Bezirkscup in der folgenden Saison. Sollte der Stadtmeister auf eine Teilnahme verzichten, geht das entsprechende Teilnahmerecht an die jeweils nächstplatzierten Mannschaften der Gruppe A. Im Falle zusätzlicher Startplätze für die BFS-Liga gehen die entsprechenden Teilnahmerechte zuerst an den Sieger des Dietmar-Tronsberg-Cups der vorangegangenen Saison und anschließend an die jeweils nächstplatzierten Mannschaften der Gruppe A.
- 6.16 Die in den Abschlusstabellen aufgeführten Gruppensieger steigen mit Ausnahme des Stadtmeisters direkt in die nächsthöhere Gruppe auf. Die in den Abschlusstabellen aufgeführten Letztplatzierten steigen mit Ausnahme des Letztplatzierten der untersten Gruppe direkt in die nächsttiefere Gruppe ab. Die in den Abschlusstabellen aufgeführten Zweitplatzierten bestreiten die Relegation gegen die Vorletzplatzierten der nächsthöheren Gruppe. Hiervon ausgenommen sind der Zweitplatzierte der Gruppe A und der Vorletzplatzierte der untersten Gruppe. Die Aufstiegsregelung in der untersten Gruppe kann von dem beschriebenen Verfahren abweichen.
- 6.17 Die Relegationsspiele finden nach Abschluss der Punktrunde statt. Es wird je Begegnung jeweils nur ein Relegationsspiel ausgetragen, wobei das Heimrecht und das Schiedsgericht vom Spielorganisator ausgelost werden. Die betreffenden Mannschaften und Schiedsgerichte werden vom Spielorganisator möglichst frühzeitig über die angesetzten Pflichtspiele und die Auslosungen per E-Mail informiert. Zudem werden die Begegnungen auf der Homepage aufgeführt. Den genauen Spieltermin legt die ausgeloste Heimmannschaft unmittelbar nach Bekanntgabe der Begegnung (möglichst innerhalb von 24 Stunden) sowie im vom Spielorganisator zu Saisonbeginn kommunizierten Zeitraum fest und lädt die Gastmannschaft sowie das Schiedsgericht umgehend per E-Mail ein. Die Einladungen sind dem Spielorganisator in Kopie zu übersenden. Die Gastmannschaften und Schiedsgerichte haben die Einladungen jeweils innerhalb von 48 Stunden per E-Mail zu bestätigen. Bei einer ausbleibenden Bestätigung hat die Heimmannschaft umgehend noch einmal den Kontakt zur eingeladenen Mannschaft bzw. zum Schiedsgericht zu suchen. Bei Terminfindungsproblemen kann der Spielorganisator abweichend von der Auslosung einen Tausch des Heimrechts und des Schiedsgerichts bestimmen oder bei Bedarf einen finalen Spieltermin festlegen. Im Streitfall ist die Schiedsstelle einzuschalten. Auch in der Relegation ist der 3. Satz stets auszuspielen.
- 6.18 Sofern Mannschaften vor der Relegation auf einen Aufstieg bzw. eine Relegation verzichten, findet ein Nachrückverfahren Anwendung. Verzichtet dabei ein direkter Aufsteiger auf den Aufstieg, so steigt der jeweils Nächstplatzierte direkt auf und die Mannschaft auf dem übernächsten Platz bestreitet die Relegation. Verzichtet eine Mannschaft auf die Relegation um den Aufstieg, so erhält der Nächstplatzierte der Gruppe das Recht auf die Relegation. Beim Verzicht weiterer Mannschaften wird der direkte Aufstieg bzw. die Relegation dem jeweils Nächstplatzierten der Gruppe bis maximal zum 4. Platz angeboten. Im Falle eines Verzichts aller dieser Mannschaften verbleibt der entsprechende Absteiger oder Relegationsgegner in der höheren Gruppe.
- 6.19 Freiwillige Abstiege in die nächsttiefere Gruppe sind ausgeschlossen. Ebenso ist ein Verzicht auf den Aufstieg bzw. ein Abstieg nach einem gewonnenen Relegationsspiel nicht zugelassen. Lediglich eine Abmeldung der Mannschaft in Verbindung mit einem anschließenden Neubeginn in der untersten Gruppe ist denkbar. Ein Verzicht auf einen direkten Aufstieg ist lediglich bis zum Beginn der Relegation möglich.
- 6.20 Scheidet eine Mannschaft nach der Saison vom Pflichtspielbetrieb aus, findet ebenfalls ein Nachrückverfahren Anwendung. Eine in der nächsten Saison durch einen Mannschaftsrückzug unvollständige Gruppe wird dann zuerst durch den Verlierer der Relegation und anschließend mit den Nächstplatzierten der nächsttieferen Gruppe aufgefüllt. Der direkte Abstieg des Gruppenletzten bleibt dabei im Regelfall unberührt. Beim Verzicht von Mannschaften auf einen entsprechenden nachträglichen Aufstieg erhält der jeweils Nächstplatzierte das Recht zum Aufstieg.
- 6.21 Tritt eine Mannschaft in der Punktrunde einer Saison zu insgesamt 4 Pflichtspielen nicht oder nicht vollständig an (ggf. auch aufgrund von Spielausschlüssen), so werden ihre weiteren Pflichtspiele der Punktrunde abgesagt. Außerdem werden zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in der Gruppe alle ihre bereits gespielten sowie ihre abgesagten Pflichtspiele der Punktrunde mit allen Sätzen und Ballpunkten zu Null gegen sie gewertet.

7 - Dietmar-Tronsberg-Cup

- 7.1 Der Dietmar-Tronsberg-Cup wird zusätzlich und parallel zur Punktrunde ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle zur Punktrunde gemeldeten Mannschaften, sofern die Teilnahmeabsicht der Meldestelle bei der Saisonanmeldung angezeigt wurde.
- 7.2 Im Dietmar-Tronsberg-Cup können nur Spieler zum Einsatz kommen, die auch für die Pflichtspiele der Punktrunde spielberechtigt sind. Voraussetzung ist also eine gültige Spielberechtigung der BFS-Liga.
- 7.3 Der Dietmar-Tronsberg-Cup beginnt mit der 1. Hauptrunde bzw. je nach Anzahl der Meldungen mit einer Vorrunde zeitgleich mit dem Saisonbeginn der Punktrunde und endet mit einem Finale. Schiedsgerichte in einer möglichen Vorrunde sind vorrangig durch Mannschaften mit einem Freilos zu stellen.
- 7.4 Nach einem vom Pokalorganisator vorab komplett ausgelosten (Spielpaarungen, Heimrechte, Schiedsgerichte bis zum Finale) und den Mannschaften z. B. auf der Homepage der BFS-Liga bereitgestellten Spielplan wird der Dietmar-Tronsberg-Cup im K.-o.-System ausgetragen. Alle Pflichtspiele des Dietmar-Tronsberg-Cups werden über 3 Sätze (jeweils bis 25 bei 2 Ballpunkten Differenz) ausgetragen. Der 3. Satz ist dabei stets auszuspielen. Sieger eines Pflichtspiels ist die Mannschaft, die mindestens 2 Sätze gewinnt.
- 7.5 Die Zeiträume der einzelnen Runden werden vom Pokalorganisator im Spielplan vorgegeben und dürfen nur in Ausnahmefällen bei nachweislichen Verpflichtungen von Gastmannschaft oder Schiedsgericht in der Punktrunde überschritten werden. In diesen Fällen ist der Pokalorganisator frühzeitig zu informieren. Die genauen Spieltermine werden stets durch die ausgeloste Heimmannschaft festgelegt. Da Spielverlegungen im Dietmar-Tronsberg-Cup einen direkten Einfluss auf den Fortgang des Wettbewerbs haben können, sind unvermeidbare Spielverlegungen stets rechtzeitig von der Heimmannschaft in Abstimmung mit der Gastmannschaft und dem Schiedsgericht zu organisieren. Ein Tausch des Heimrechts kann dabei eine angemessene Option darstellen. Bei Spielverlegungen eines bereits festgelegten Spieltermins hat der ursprüngliche Spieltermin stets solange Gültigkeit, bis eine einvernehmliche Einigung auf einen verbindlichen neuen Spieltermin erfolgt ist. Bei Terminfindungsproblemen kann der Pokalorganisator abweichend von der Auslosung einen Tausch des Heimrechts und des Schiedsgerichts bestimmen oder bei Bedarf einen finalen Spieltermin festlegen. Im Streitfall ist die Schiedsstelle einzuschalten.
- 7.6 Die im Spielplan ausgewiesene Heimmannschaft legt den genauen Spieltermin fest und lädt die Gastmannschaft sowie das Schiedsgericht per E-Mail ein. Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen dem Eingang der Einladung und dem ersten Tag des Zeitraums der betreffenden Spielrunde möglichst 10 volle Kalendertage liegen. Zumindest jedoch haben zwischen dem Eingang der Einladung und dem Spieltermin 10 volle Kalendertage zu liegen. Die Einladungen sind dem Pokalorganisator in Kopie zu übersenden. Die Gastmannschaften und Schiedsgerichte haben die Einladungen jeweils zeitnah per E-Mail zu bestätigen. Bei einer ausbleibenden Bestätigung hat die Heimmannschaft noch einmal den Kontakt zur eingeladenen Mannschaft bzw. zum Schiedsgericht zu suchen.
- 7.7 Bei Verpflichtungen von Gastmannschaft oder Schiedsgericht in der Punktrunde sind Termine für den Dietmar-Tronsberg-Cup zu verlegen, da Spieltermine und ggf. Schiedsgerichte der Punktrunde stets Vorrang haben. Spielverlegungen im Dietmar-Tronsberg-Cup sind daher nur mit Zustimmung aller beteiligten Parteien (Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsgericht) möglich.
- 7.8 Alle Pflichtspiele des Dietmar-Tronsberg-Cups finden generell am Trainingstag und zur Trainingszeit der im Spielplan als Heimmannschaft aufgeführten Mannschaft statt. Der Tausch des Heimrechts ist nach Absprache und Zustimmung aller Beteiligten (Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsgericht) sowie vorheriger Genehmigung des Pokalorganisations zulässig.
- 7.9 Die einzelnen Pflichtspielen im Spielplan ggf. zugeordneten neutralen Schiedsgerichte bestehend aus 1. und 2. Schiedsrichter sind am betreffenden Spieltermin im Dietmar-Tronsberg-Cup spielfrei und nach Möglichkeit trainingsfrei. Bei einem Tausch des Heimrechts ist diese Vorgabe zu berücksichtigen.
- 7.10 Alle Siegermannschaften erhalten vom Pokalorganisator nach Abschluss einer Spielrunde alle notwendigen Informationen für die nächste Runde per E-Mail.

8 - Walfried-Röhler-Cup

- 8.1 Der Walfried-Röhler-Cup wird in der Regel kurz nach den Sommerferien der Schulen in NRW mit bis zu 12 Mannschaften ausgetragen. Die Startplätze werden nach dem Eingang der Anmeldungen vergeben, wobei aufgrund ihrer Platzierung in der vorherigen Saison der Titelverteidiger des Walfried-Röhler-Cups, der Sieger des Dietmar-Tronsberg-Cups und die einzelnen Gruppensieger der Punktrunde ein Vorgriffsrecht erhalten. Bei zu großem Interesse kann der Pokalorganisator die weiteren Plätze auch per

Losentscheid vergeben. Die Einladung zu diesem Turnier wird allen Mannschaften zeitgleich vom Pokalorganisator direkt nach Saisonende per E-Mail zugestellt. Spätestens 10 Tage nach Eingang der Einladung hat eine verbindliche Zu- oder Absage per E-Mail an den Pokalorganisator zu erfolgen. Absagen nach einer erfolgten Zusage werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

- 8.2 Die Sporthalle wird vom Pokalorganisator über das Sportamt reserviert. Für die Bereitstellung und den Aufbau der Spielanlagen werden bis zu 3 Mannschaften vom Pokalorganisator ausgelost und frühzeitig hierüber informiert.
- 8.3 Beim Walfried-Röhler Cup können nur Spieler zum Einsatz kommen, die auch in der aktuellen Punkt-runde spielberechtigt sind. Voraussetzung ist also eine gültige Spielberechtigung der BFS-Liga.
- 8.4 Nach einem vom Pokalorganisator erstellten Spielplan wird dieser Wettbewerb in Turnierform ausgetragen. Der Turniermodus wird frühzeitig vor dem Turnier bzw. bei kurzfristigen Absagen am Austragungstag festgelegt und den teilnehmenden Mannschaften bekanntgegeben. Notwendige Auslosungen von Gruppen oder Paarungen erfolgen am Turniertag Vorort durch den Pokalorganisator. Alle Turnierspiele werden in der Regel über 2 Gewinnsätze ausgetragen, wobei jeder Satz mit 2 Ballpunkten Differenz ausgespielt wird. Im Walfried-Röhler-Cup wird somit bei einem Spielstand von 2:0 Sätzen kein 3. Satz ausgespielt. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft 2 Pluspunkte und für eine Niederlage 2 Minuspunkte. Abweichend von der offiziellen 3-Punkte-Regel des DVV findet somit die 2-Punkte-Regel Anwendung. Falls in dem Turniermodus Rangfolgen ermittelt werden müssen, kommt das Differenzverfahren in der Reihenfolge Punkte, Sätze, Ballpunkte und direkter Vergleich zum Einsatz. Je nach Teilnehmeranzahl kann der Pokalorganisator auch einen abweichenden Turniermodus festlegen.

9 - Spielberichte

- 9.1 Für die Durchführung aller Pflichtspiele ist ein einheitlicher vereinfachter Spielberichtsbogen zu verwenden. Die jeweils gültige Ausführung wird dabei allen Mannschaften vor Beginn einer Saison und ggf. bei Anpassungen innerhalb einer Saison von der Schiedsstelle ggf. über den Spielorganisator zur Verfügung gestellt. Hiervon abweichende Spielberichtsbögen dürfen nicht verwendet werden.
- 9.2 Der Spielbericht ist vor Beginn eines jeden Pflichtspiels durch die Heimmannschaft mit Spielnummer, Spieldatum und Spielpaarung zu versehen.
- 9.3 Alle im Pflichtspiel zum Einsatz kommenden Spieler (auch ggf. später noch eintreffende Spieler) sind vor Spielbeginn durch die Mannschaftskapitäne unter Angabe von Namen und Rückennummer in den Spielbericht einzutragen. Liberos sind dabei durch eine Markierung in der entsprechende Spalte kenntlich zu machen und die Rückennummer des Mannschaftskapitäns ist einzukreisen. Abweichend von den offiziellen Volleyballregeln des DVV ist die Eintragung von maximal 14 Spielern pro Mannschaft zugelassen.
- 9.4 Die Mannschaften prüfen vor jedem Spielbeginn die Spielberechtigungen der jeweils gegnerischen Mannschaft. Spieler, für die zum Pflichtspiel keine Spielerliste mit ihrem Namen vorliegt, können sich anhand von amtlichen Dokumenten mit Lichtbild (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) ausweisen. Die entsprechenden Spieler und die jeweilige Art des Dokumentes sind unter Bemerkungen im Spielbericht zu vermerken.
- 9.5 Die Wertung der Pflichtspiele wird nach dem Pflichtspiel durch die Mannschaftskapitäne und ggf. das Schiedsgericht mittels Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt. Jegliche Beschwerden (z. B. gegen den Einsatz einzelner Spieler) sind im Spielbericht unter Bemerkungen festzuhalten und durch den eintragenden Mannschaftskapitän sowie ggf. den 1. Schiedsrichter zu unterschreiben. Spätere Einsprüche gegen die Spielwertung sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern zum Pflichtspiel kein Spieler im Besitz einer für die BFS-Liga nicht zugelassenen Spielberechtigung aus dem Leistungsspielbetrieb war. Bei fehlender Spielberechtigung eines im Pflichtspiel aktiv eingesetzten Spielers und entsprechender Eintragung im Spielbericht sowie bei Eintragung einer nicht vorgelegten Spielerliste ohne anderweitigen Ausweis eines Spielers und ohne Zustimmung der gegnerischen Mannschaft ist das Pflichtspiel durch die Schiedsstelle mit allen Sätzen und Ballpunkten zu Null gegen die entsprechende Mannschaft zu werten. Ebenso kann verfahren werden, falls eine fehlende Spielberechtigung aufgrund Vorlage einer nicht aktuellen Spielerliste vor Spielbeginn nicht erkennbar war und erst zu einem späteren Zeitpunkt auffällt. Bei aktivem Einsatz nicht spielberechtigter Spieler auf beiden Seiten ist das Pflichtspiel neu anzusetzen und gegen beide Mannschaften eine Ordnungsstrafe auszusprechen.
- 9.6 Ein eventueller Spielabbruch ist stets im Spielbericht zu vermerken. Wird ein Pflichtspiel durch eine der beiden Mannschaften abgebrochen, so werden alle noch ausstehenden Ballpunkte und Sätze für die andere Mannschaft gewertet. Wird ein Pflichtspiel durch äußere Umstände (z. B. höhere Gewalt oder Hallenschließung) abgebrochen, ist das Pflichtspiel zu einem späteren Zeitpunkt beim aktuellen Spielstand fortzusetzen. Die Mannschaftsaufstellungen können dabei zum Beginn des Weiterspielens beliebig

von den ursprünglichen Mannschaftsaufstellungen abweichen. Der Anschreiber hat bei der Spielfortsetzung einen neuen Spielbericht zu verwenden.

- 9.7 Nach Beendigung des Pflichtspiels ist vom Anschreiber das Ergebnis in den Spielbericht einzutragen (Sätze und Ballpunkte). Bemerkungen und jegliche Sanktionen sind in das dafür vorgesehene Feld einzutragen. Falls keine Bemerkungen erfolgen, ist das entsprechende Feld zu streichen. Der Spielbericht ist abschließend von den Mannschaftskapitänen, vom Anschreiber und ggf. vom Schiedsgericht zu unterschreiben.
- 9.8 Für eine angemessene Information der Schiedsstelle hinsichtlich resultierender Spielsperren sind Hin- ausstellungen und Disqualifikationen stets in den Bemerkungen des Spielberichts einzutragen. Die Schiedsstelle informiert umgehend per E-Mail alle beteiligten Mannschaften und ggf. Schiedsgerichte derjenigen Pflichtspiele über den Sachverhalt, in denen eine Spielsperre wirksam wird.
- 9.9 Einsprüche, Proteste und Bemerkungen zum betreffenden Pflichtspiel sind nur von den Mannschaftska- pitänen und ggf. dem Schiedsgericht in den Spielbericht einzutragen. Auf Einsprüche, Proteste und Be- merkungen zu Tatsachenentscheidungen von Schiedsgerichten ist zu verzichten, da hierzu keine Kor- rekturen erfolgen. Einsprüche gegen falsche Regelanwendungen oder -auslegungen eines Schiedsge- richts sind jedoch nach Eintragung in den Bemerkungen des Spielberichts möglich und werden durch die Schiedsstelle nach Klärung des Sachverhalts nach den offiziellen Volleyballregeln des DVV (z. B. Neu- ansetzung eines Pflichtspiels) behandelt.
- 9.10 Umgehend nach dem Pflichtspiel hat die Heimmannschaft das Spielergebnis an die Meldestelle weiter- zugeben. Zudem hat sie den Spielbericht innerhalb von 3 Tagen als Scan oder Foto per E-Mail oder Whats-App an die Meldestelle zu senden. Auf Anfrage ist der Spielbericht auch der Gastmannschaft zu übermitteln. Die Auflösung des Scans oder Fotos muss dabei ausreichend hoch sein, so dass alle wich- tigen Informationen des Spielberichts ohne Probleme lesbar sind. Bei eventuellen Einträgen unter Be- merkungen ist der Spielbericht stets auch unaufgefordert an die Schiedsstelle zu übersenden.
- 9.11 Über ausgefallene Pflichtspiele reicht in der Regel eine Information inkl. Begründung der Heimmann- schaft per E-Mail an die Meldestelle und an den Spielorganisator.
- 9.12 Die Spielberichte werden laufend durch die Meldestelle geprüft. Für eine Klärung eventueller Unregel- mäßigkeiten bewahrt die Meldestelle alle eingesandten Spielberichte stets bis zum Abschluss der jeweils nächsten Saison auf.

10 - Nichtantreten

- 10.1 Tritt eine Mannschaft zum Pflichtspiel nicht oder nicht vollständig an, so hat dies der Mannschaftskapitän der anderen Mannschaft oder ggf. der 1. Schiedsrichter im betreffenden Spielbericht zu vermerken. Die Schiedsstelle wertet das ausgefallene Pflichtspiel gegen die nicht angetretene Mannschaft mit allen Sät- zen und Ballpunkten zu Null als verloren. Ein absehbares Nichtantreten sollte stets im Vorfeld an die gegnerische Mannschaft und ggf. an das Schiedsgericht kommuniziert werden. Treten beide Mannschaf- ten nicht oder nicht vollständig an, so ist das Pflichtspiel neu anzusetzen.
- 10.2 Jede Mannschaft hat sich spätestens 30 Minuten nach der in der Einladung aufgeführten Spielzeit voll- ständig und spielbereit auf dem Spielfeld zu befinden. Hat sich eine Mannschaft 45 Minuten nach der in der Einladung aufgeführten Spielzeit nicht vollständig und spielbereit auf dem Spielfeld eingefunden, so ist die andere am Pflichtspiel beteiligte Mannschaft grundsätzlich nicht verpflichtet, das betreffende Pflichtspiel durchzuführen. Die nicht spielbereite Mannschaft gilt dann als nicht angetreten. Im Sinne des sportlichen Gedankens ist eine Austragung des Pflichtspiels jedoch stets einer Absage vorzuziehen. Soll- ten beide Mannschaften keine vollständige Mannschaft stellen, so ist das Pflichtspiel neu anzusetzen.
- 10.3 Vom Spielorganisator angesetzte Schiedsgerichte (generell bestehend aus 1. und 2. Schiedsrichter) ha- ben sich spätestens 15 Minuten nach der in der Einladung aufgeführten Spielzeit in der Halle einzufinden. Ein entsprechendes Schiedsgericht ist nicht oder nicht vollständig zum Pflichtspiel angetreten, wenn es später als 30 Minuten nach der in der Einladung aufgeführten Spielzeit zur Verfügung steht. Erscheint bis 45 Minuten als in der Einladung aufgeführt nicht mindestens ein Schiedsrichter, so sind die beteiligten Mannschaften grundsätzlich nicht verpflichtet, das betreffende Pflichtspiel durchzuführen. Sofern zumin- dest ein qualifizierter Schiedsrichter erscheint, sollte das Pflichtspiel jedoch stets durchgeführt werden, sofern beide Mannschaften damit einverstanden sind. Ein 2. Schiedsrichter sollte dann nach Möglichkeit aus den Reihen der Mannschaften oder der Zuschauer gestellt werden. Das Einverständnis der Mann- schaften wird durch die Bestätigung des Spielberichts per Unterschriften dokumentiert.
- 10.4 Über das Nichtantreten eines oder beider vom Spielorganisator angesetzten Schiedsrichter ist ein ent- sprechender Eintrag in den Bemerkungen des Spielberichts vorzunehmen. Sofern das Pflichtspiel auf- grund eines komplett fehlenden vom Spielorganisator angesetzten Schiedsgerichts nicht durchgeführt

wurde, wird das betreffende Pflichtspiel von der Schiedsstelle oder vom Spielorganisator unter Zuordnung des gleichen Schiedsgerichts erneut angesetzt.

- 10.5 Einigen sich die beteiligten Mannschaften bei Nichtantreten beider Schiedsrichter eines vom Spielorganisator zugeordneten Schiedsgerichts darauf, das Pflichtspiel unter einem von den Mannschaften ausgewählten Schiedsgericht durchzuführen, ist vor Spielbeginn ein diesbezüglicher Eintrag in den Bemerkungen des Spielberichts vorzunehmen. Das Einverständnis der Mannschaften wird durch die Bestätigung des Spielberichts per Unterschriften dokumentiert. In diesem Fall wird das Ergebnis des Pflichtspiels als regelgerecht gewertet, nicht aber das Erscheinen eines vollständigen vom Spielorganisator angesetzten Schiedsgerichts.

11 - Sanktionen

- 11.1 Vor, während und nach einem Pflichtspiel haben sich alle Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Zuschauer im Geiste des Fairplays zu verhalten. Die Mannschaftskapitäne und Trainer sind dabei für das Verhalten und die Disziplin aller Mitglieder ihrer Mannschaft verantwortlich.
- 11.2 Alle eingesetzten Schiedsrichter sollten ausreichend regelkundig sein.
- 11.3 Die Schiedsstelle klärt alle Streitangelegenheiten möglichst einvernehmlich und spricht eventuelle Sanktionen aus.
- 11.4 In besonders unsportlichen Fällen wie z. B. betrügerischen Handlungen kann die Schiedsstelle Spieler oder Mannschaften nach eigenem Ermessen für maximal die laufende und eine weitere Saison vom Pflichtspielbetrieb ausschließen. Alle beteiligten Parteien sind dabei vorher von der Schiedsstelle anzuhören. Alle am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften sind über einen entsprechenden Ausschluss umgehend durch die Schiedsstelle zu informieren und die jeweiligen Spielberechtigungen durch die Meldestelle zurückzunehmen. Der Ausschluss kann nur durch einen Ligaentscheid aufgehoben werden. Wird eine hierfür notwendige einfache Mehrheit nicht erreicht, kann als letzte Rechtsinstanz beim Vorstand des VKD Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Nach dem Ausschluss einer Mannschaft für eine komplette Saison kann sie anschließend in die unterste Gruppe der BFS-Liga zurückkehren.
- 11.5 Eine Ordnungsstrafe wird der betreffenden Mannschaft zeitnah nach Kenntnisnahme der jeweiligen Ordnungswidrigkeit durch die Schiedsstelle per Rechnung als E-Mail-Anhang zugestellt. Die Ordnungsstrafe ist von der betreffenden Mannschaft bis zum Ende des 14. Kalendertages nach Eingang der Rechnung zu begleichen, wobei das Datum des Zahlungseingangs zählt.
- 11.6 Wird eine Ordnungsstrafe nach 3-maliger Aufforderung der Schiedsstelle per E-Mail nicht entrichtet, kann die betreffende Mannschaft von der Schiedsstelle bis zur Begleichung der Ordnungsstrafe vom Pflichtspielbetrieb ausgeschlossen werden. Vorher ist durch die Schiedsstelle sicherzustellen, dass für das Versäumnis kein Missverständnis oder Kommunikationsproblem ursächlich ist. Bis zur Zahlung der Ordnungsstrafe werden in dem Fall die entsprechende Mannschaft vom Pflichtspielbetrieb ausgeschlossen und ihre Pflichtspiele während dieser Zeit mit allen Sätzen und Ballpunkten zu Null gegen sie gewertet.
- 11.7 Ein Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe kann nur vom Mannschaftsverantwortlichen oder seinen Stellvertreter der betreffenden Mannschaft eingelegt werden. Der Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe muss bis zum Ende des 14. Kalendertages nach Information der Mannschaft per E-Mail bei der Schiedsstelle eingehen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe entbindet nicht von der (vorläufigen) Begleichung der Ordnungsstrafe.
- 11.8 Über einen Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe entscheidet die Schiedsstelle. Alle beteiligten Parteien sind dabei vorher von der Schiedsstelle anzuhören. Wird einem Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe stattgegeben, erfolgt eine umgehende Rückerstattung der Ordnungsstrafe.
- 11.9 Sanktionen während eines Pflichtspiels in Form von gelben, roten oder gelb-roten Karten (im Einzelnen Verwarnungen, Bestrafungen, Hinausstellungen und Disqualifikationen) werden nach den offiziellen Volleyballregeln des DVV behandelt und jeweils unter Bemerkungen im Spielbericht vermerkt.
- 11.10 Zusätzlich zu der unmittelbaren Bestrafung während eines Pflichtspiels wird ein Spieler nach einer Hinausstellung (gelbe und rote Karte in einer Hand gezeigt) für das nächste Pflichtspiel und nach einer Disqualifikation (gelbe und rote Karte in beiden Händen getrennt gezeigt) für die beiden nächsten Pflichtspiele der laufenden Saison gesperrt. Jegliche Spielsperren werden dabei stets in demselben Wettbewerb (Punktrunde, Dietmar-Tronsberg-Cup oder Walfried-Röhler-Cup) der laufenden Saison vollzogen, in dem die entsprechende Sanktion ausgesprochen wurde.
- 11.11 Regelverstöße sowie unsportliches Verhalten werden mit Ordnungsstrafen und ggf. mit Satz- oder Spielverlusten geahndet. Zwingende Voraussetzung für eine Sanktion ist dabei, dass der Sachverhalt vor

Abschluss des Spielberichts von einer der beteiligten Parteien unter Bemerkungen im Spielbericht eingetragen wurde. Andernfalls sind nachträgliche Sanktionen ausgeschlossen, auch wenn entsprechende Sachverhalte erst nachträglich bekannt werden. Alleinige Ausnahmen stellen hierbei die Vorlage einer ungültigen oder manipulierten Spielerliste einer Mannschaft sowie der unberechtigte aktive Einsatz von Spielern dar, die sich im Besitz einer für die BFS-Liga nicht zugelassenen Spielberechtigung aus dem Leistungsspielbetrieb befinden.

- 11.12 Bei aktivem Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers oder eines Spielers unter falschen Daten in einem Pflichtspiel und bei entsprechender Eintragung in den Spielbericht wird dieses Pflichtspiel mit allen Sätzen und Ballpunkten zu Null gegen die betreffende Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird die betreffende Mannschaft für das Pflichtspiel mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 20,- Euro belegt.
- 11.13 Sätze, in denen eine Mannschaft zu irgendeinem Zeitpunkt mit weniger als 2 Damen spielt, werden von der Schiedsstelle nachträglich nach Ballpunkten zu Null gegen die betreffende Mannschaft gewertet. Alle regulär gespielten Sätze bleiben dabei unberührt.
- 11.14 Sollte sich während einer Saison herausstellen, dass ein aktiver Spieler im Besitz einer für die BFS-Liga nicht zugelassenen Spielberechtigung des Leistungsspielbetriebs ist, werden alle Pflichtspiele der laufenden Saison, in denen der betreffende Spieler aktiv eingesetzt wurde, nachträglich mit allen Sätzen und Ballpunkten zu Null gegen die betreffende Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird der Spieler für den Rest der Saison gesperrt und die betreffende Mannschaft mit einer Ordnungsstrafe von 50,- Euro belegt.
- 11.15 Finden in einer Gruppe der BFS-Liga ausnahmsweise Pflichtspiele vor dem Saisonbeginn im Leistungsspielbetrieb statt und wechselt ein in diesen Spielen eingesetzter Spieler früher als 30 Tage ab dem jeweiligen Einsatz in den Leistungsspielbetrieb hinein, so ist eine Ordnungsstrafe von 50,- Euro je Einsatz des Spielers in der BFS-Liga zu entrichten.
- 11.16 Falls eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig zu einem Pflichtspiel antritt, wird das Pflichtspiel mit allen Sätzen und Ballpunkten zu Null gegen die betreffende Mannschaft gewertet. Der Regelverstoß liegt vor, wenn sich die Mannschaft 45 Minuten nach dem in der Einladung aufgeführten Spieltermin nicht spielbereit auf dem Spielfeld befindet und die gegnerische Mannschaft auf eine Nichtdurchführung des Pflichtspiels besteht. Treten beide Mannschaften ohne Vorankündigung nicht oder nicht vollständig an, so ist das Pflichtspiel neu anzusetzen und beide Mannschaften gelten offiziell als nicht angetreten. Für jedes Nichtantreten (ohne vorherige Absage per E-Mail spätestens am Vortag des Spieltermins) einer Mannschaft wird eine Ordnungsstrafe von 20,- Euro erhoben.
- 11.17 Stellt eine Mannschaft kein oder kein vollständiges vom Spielorganisator angesetztes Schiedsgericht in einem Pflichtspiel, so werden für einen fehlenden 2. Schiedsrichter eine Ordnungsstrafe von 15,- Euro und für einen fehlenden 1. Schiedsrichter eine Ordnungsstrafe von 25,- Euro fällig. Für ein entsprechend vollständig fehlendes Schiedsgericht sind somit insgesamt 40,- Euro Ordnungsstrafe zu entrichten. Ein solcher Regelverstoß liegt vor, wenn ein entsprechender Schiedsrichter 30 Minuten nach dem im Spielplan aufgeführten Spieltermin nicht einsatzbereit vor Ort ist.
- 11.18 Sagt eine Mannschaft nach einer bereits erfolgten Zusage ihre Teilnahme am Walfried-Röhlsler-Cup ab, so wird eine Ordnungsstrafe von 30,- Euro erhoben. Erfolgt eine Absage dabei weniger als 48 Stunden vor Beginn des Turniers bzw. erscheint die Mannschaft nicht oder nicht vollständig zum Turnier, so erhöht sich die Ordnungsstrafe auf 50,- Euro.
- 11.19 Legt eine Mannschaft bei einem Pflichtspiel ihre aktuelle Spielerliste nicht vor, so ist eine Ordnungsstrafe von 10,- Euro zu entrichten.
- 11.20 Ab dem 2. Spieler ohne Rückennummer wird je Spieler ohne Rückennummer eine Ordnungsstrafe von 5,- Euro fällig. Rückennummern mit Tape sind dabei zugelassen und somit straffrei.
- 11.21 Bei wiederholter Missachtung der in der Spielordnung festgelegten Aufgaben und Fristen (z. B. zeitnahe Übersendung der Spielberichte) kann die Schiedsstelle eine Ordnungsstrafe von 10,- Euro je Einzelfall aussprechen. Das gleiche gilt für den Fall der Nichterreichbarkeit per E-Mail eines Mannschaftsverantwortlichen über einen Zeitraum von mehr als einer Woche hinweg.